



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 24.03.2016 Nr. 12

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Dransfeld	116
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a UVPG ¹ ; Herstellung eines Gewässers	117
Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ vom 17.12.2004	118
Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dramme	120
Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schneenbaches	127

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

./.

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windkraft Solling-Vorland GmbH & Co. KG, Lange-Pröbsten-Straße 8a, 37139 Adelebsen hat mit Antrag vom 17.07.2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Der Standort ist in der Gemarkung Dransfeld, Flur 1, Flurstück 57.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 11.03.2016

Der Landrat
In Vertretung


Wemheuer

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

**Feststellung gem. § 3a UVPG¹;
Herstellung eines Gewässers**

Die Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, plant zur Verbesserung der Ortsentwässerung in Löwenhagen die Herstellung eines Gewässers.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
70 21 07 02 70

Verordnung

zur 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 11.07.2012,

vom 16.03.2016

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl.S. 104) wird verordnet:

Artikel I

Der in der anliegenden Karte (Anlage Nr.86) im Maßstab 1:10.000 schraffiert gekennzeichnete Bereich wird aus dem in § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 17.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 03.02.2005, Seite 65 ff), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ vom 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.07.2012, Seite 400) beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Artikel II

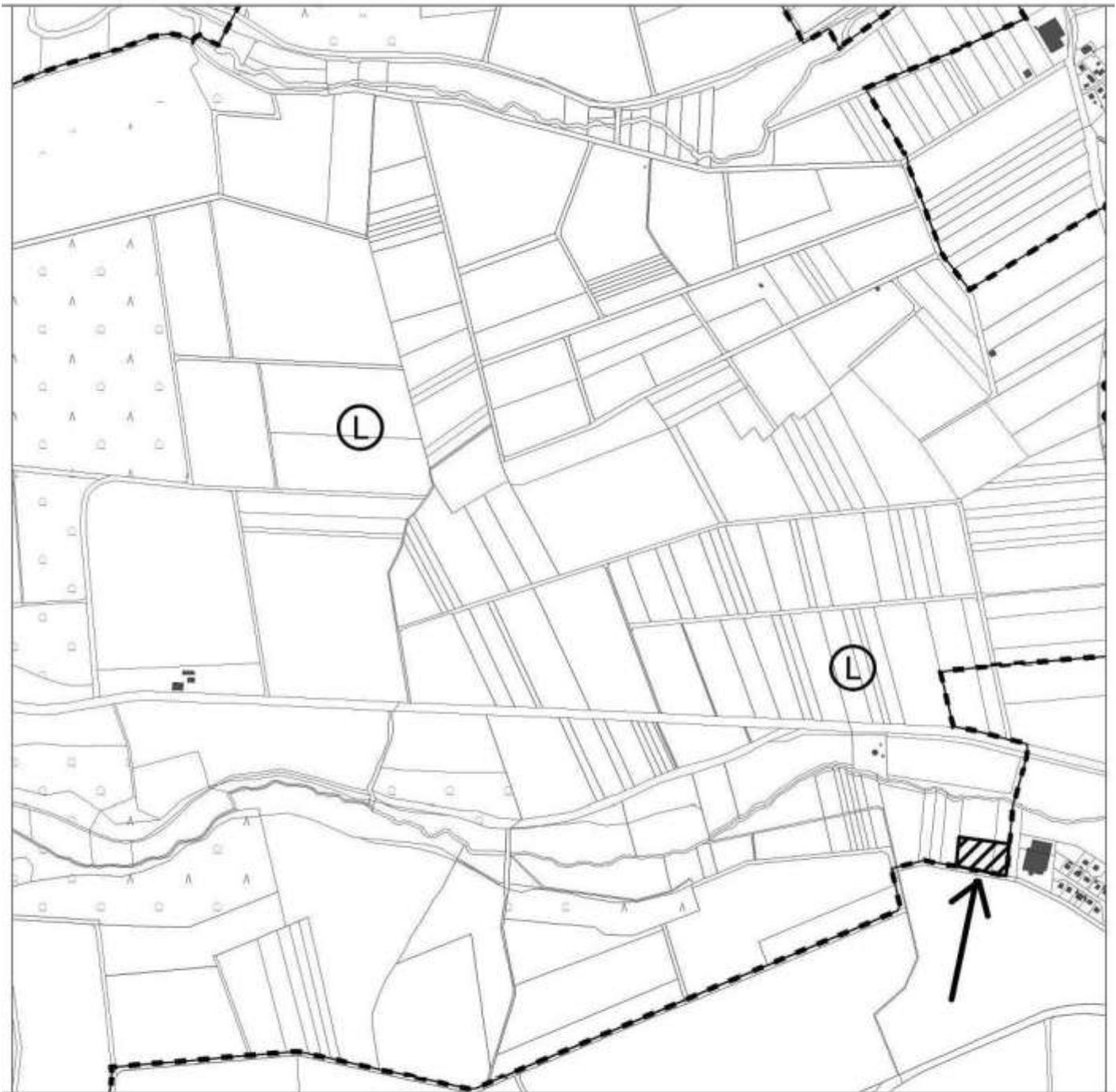
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 16.03.2016

gez. Bernhard Reuter

L.S.

Landrat



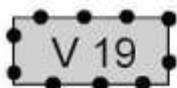
Kartengrundlage: ALKIS u. ATKIS-DLM-25/1
 Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung 



Landschaftsschutzgebiet (Teilfläche)

Landkreis Göttingen

Der Landrat



Umsetzungsfläche
 Vogelschutzgebiet V 19

gez.

Göttingen, den 16.03.2016

Reuter

Bei Darstellung der Grenzen durch Linien verläuft die tatsächliche Grenze in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte)

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dramme

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Dramme im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 8) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 8) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
 - Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
 - Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf
 - Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,

2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

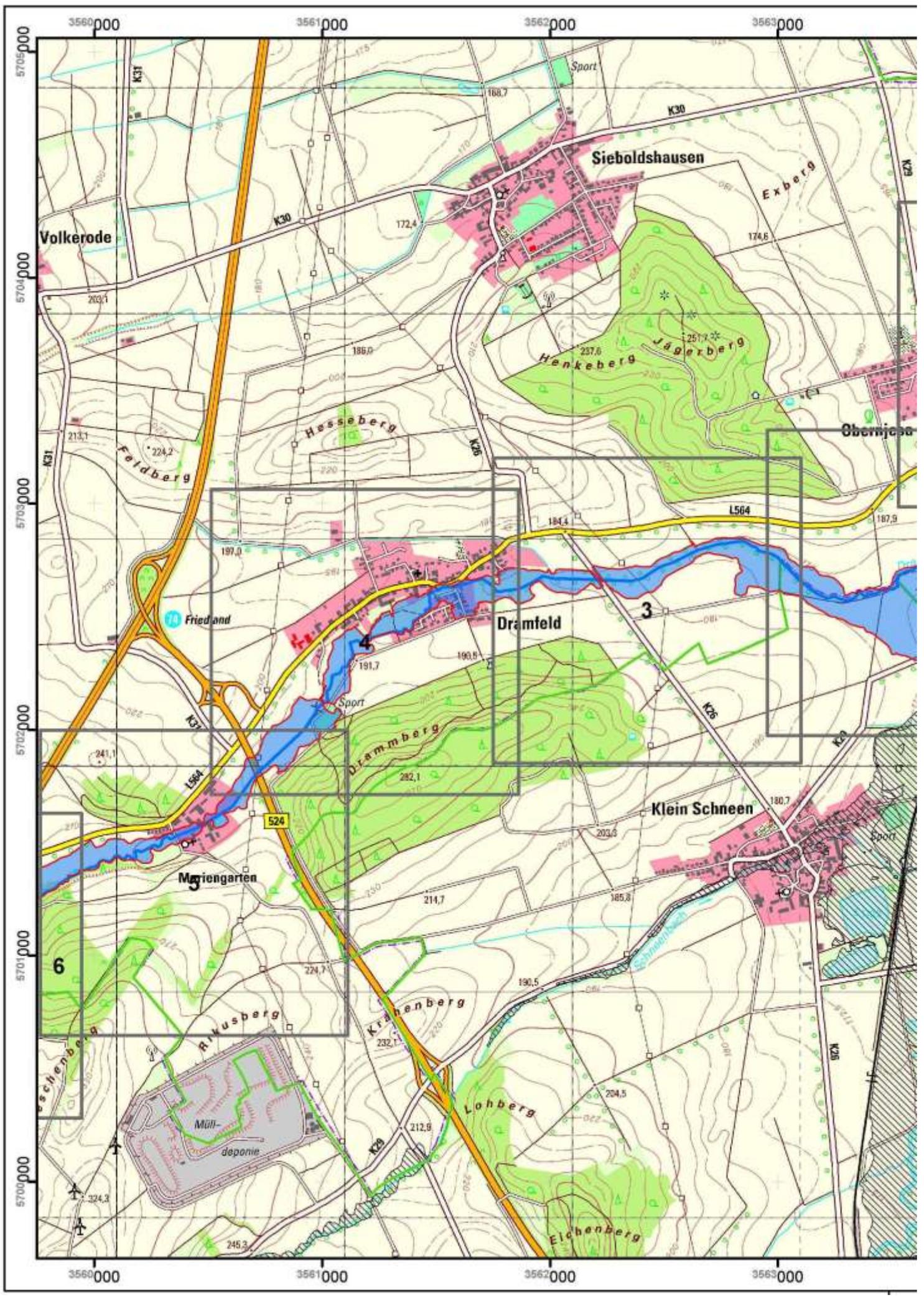
§ 7 Inkrafttreten

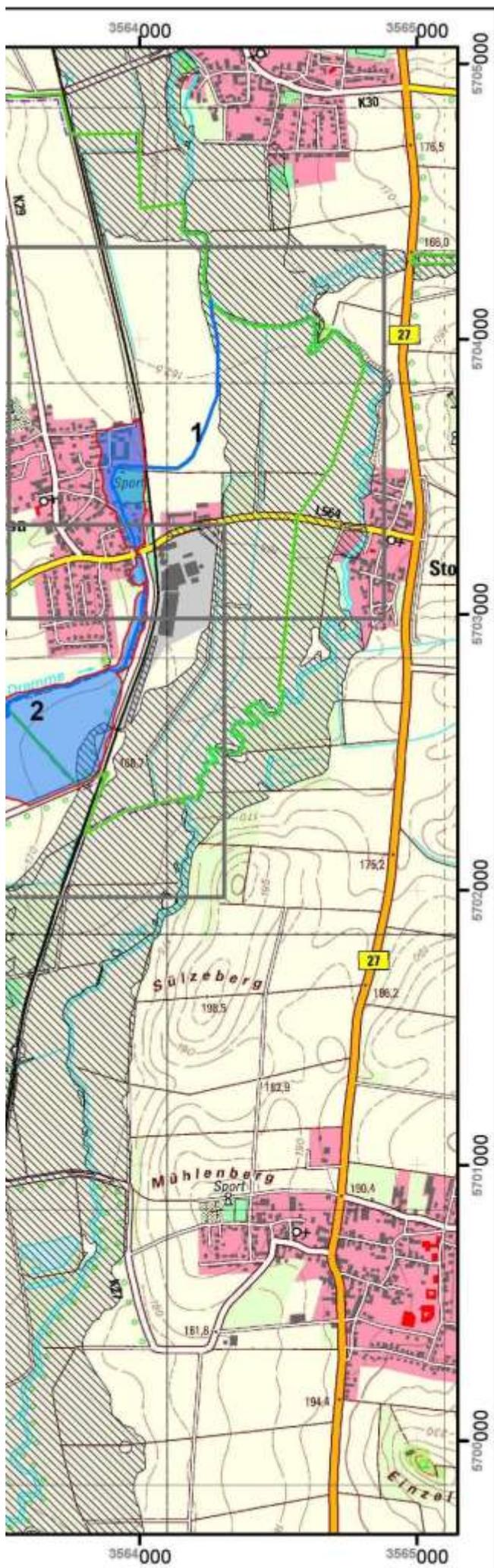
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 16.03.2016

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.





Überschwemmungsgebiet der Dramme

Übersichtskarte 1

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 16.03.2016 - Aktenzeichen: 70 23 10 16 20



Legende

- Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze



1:20.000

Göttingen, 16.03.2016

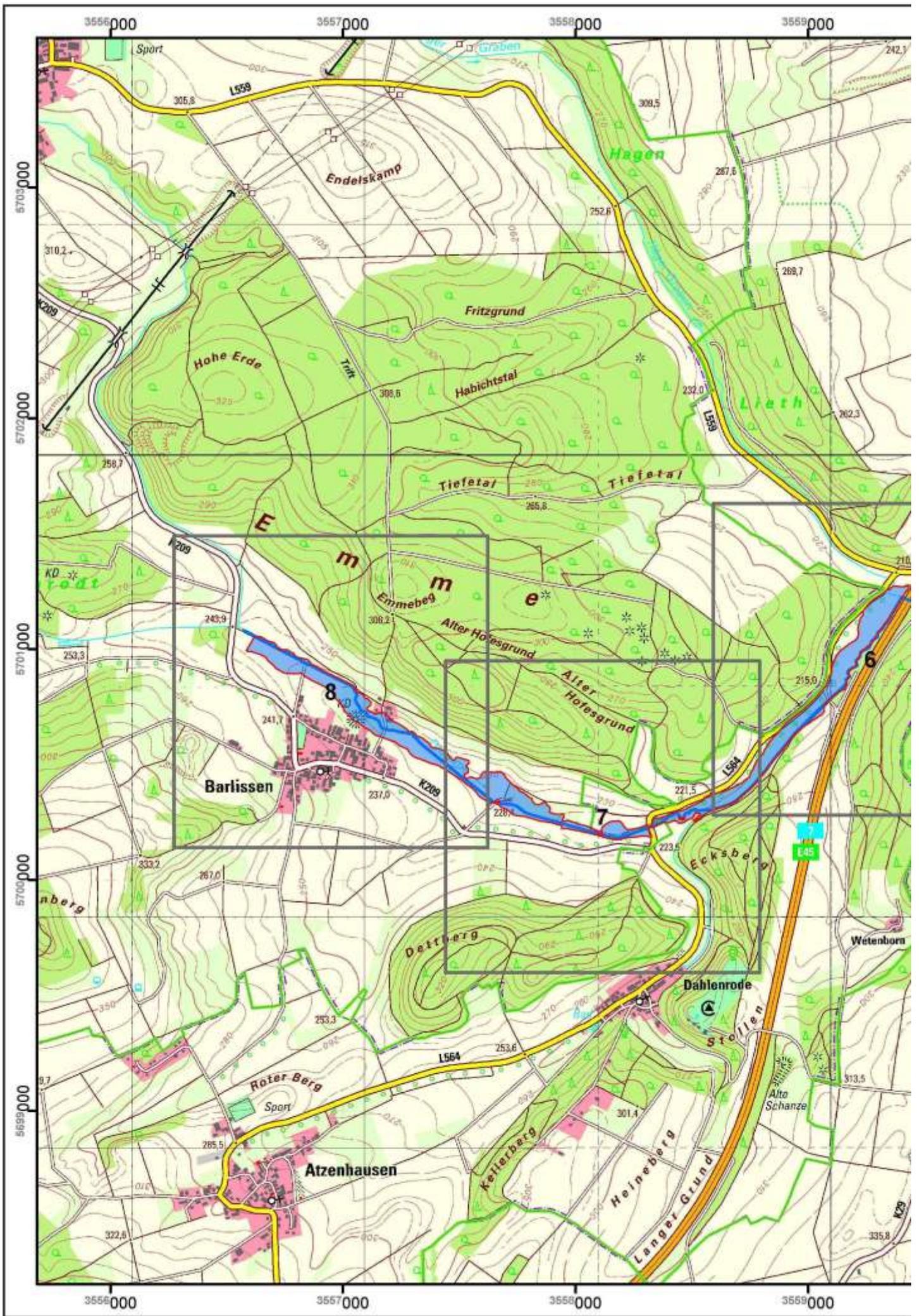
Bernhard Reuter
Landrat

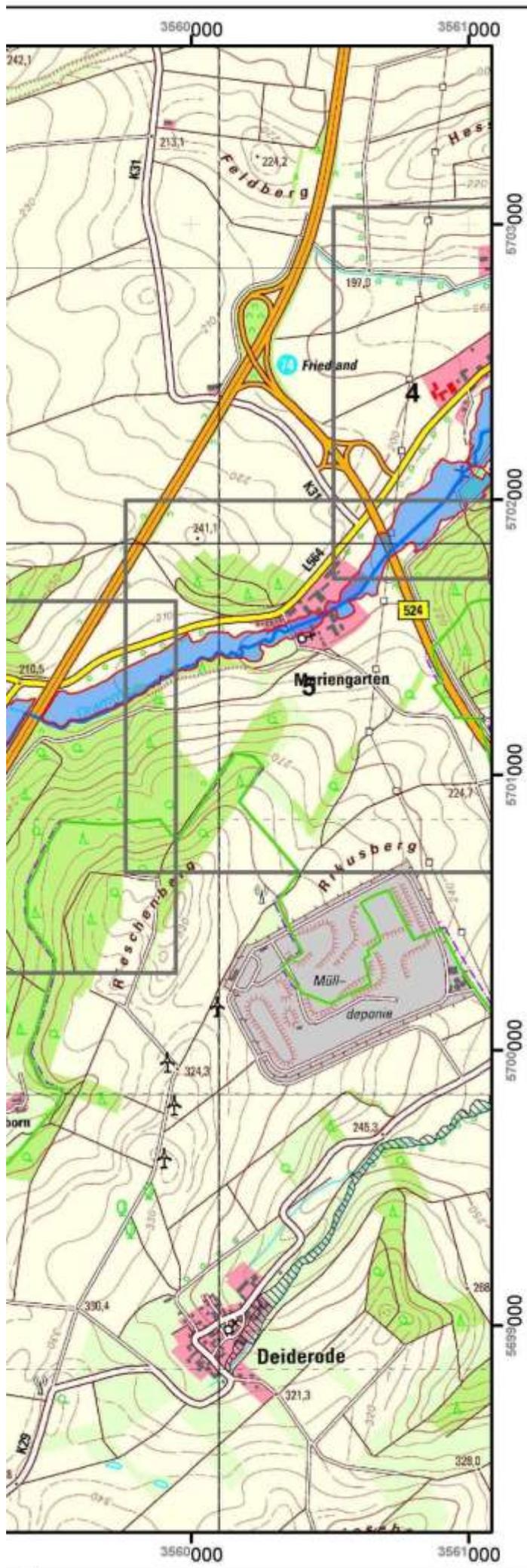
Datum der Bearbeitung: 10.02.2016

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2016



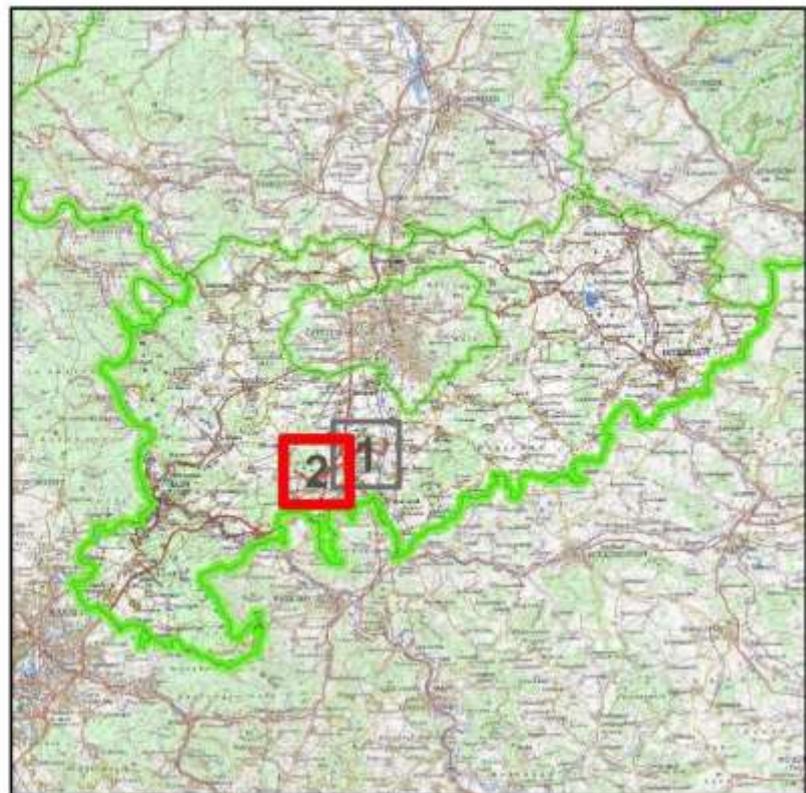




Überschwemmungsgebiet der Dramme

Übersichtskarte 2

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 16.03.2016 - Aktenzeichen: 70 23 10 16 20



Legende

- Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- nachrichtlich
- Gemeindegrenze
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze



1:20.000

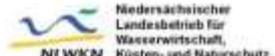
Göttingen, 16.03.2016

Bernhard Reuter
Landrat

Datum der Bearbeitung: 10.02.2016

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014



Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schneenbaches

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für den Schneenbach im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 5) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
 - Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
 - Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,

2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

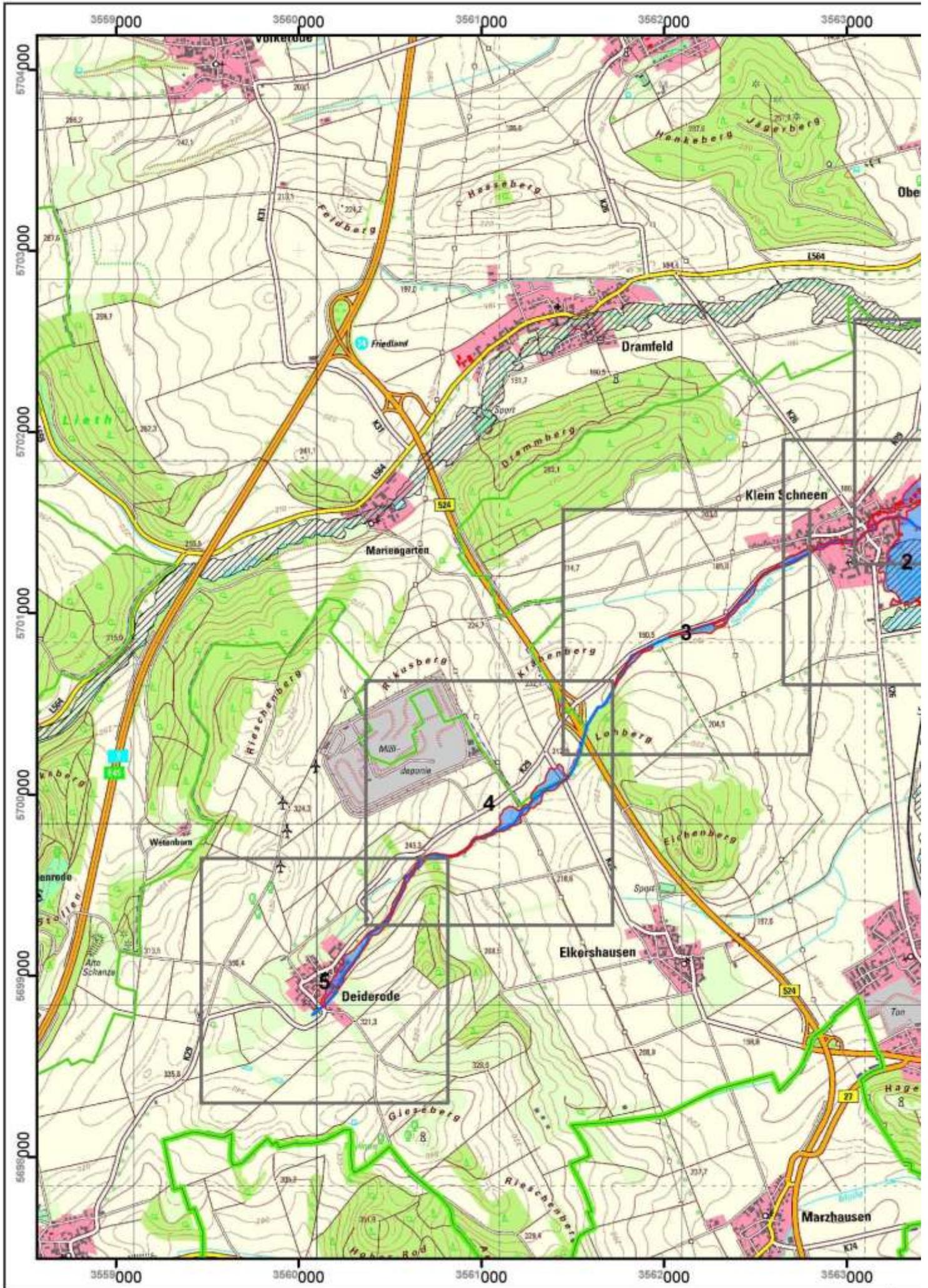
§ 7 Inkrafttreten

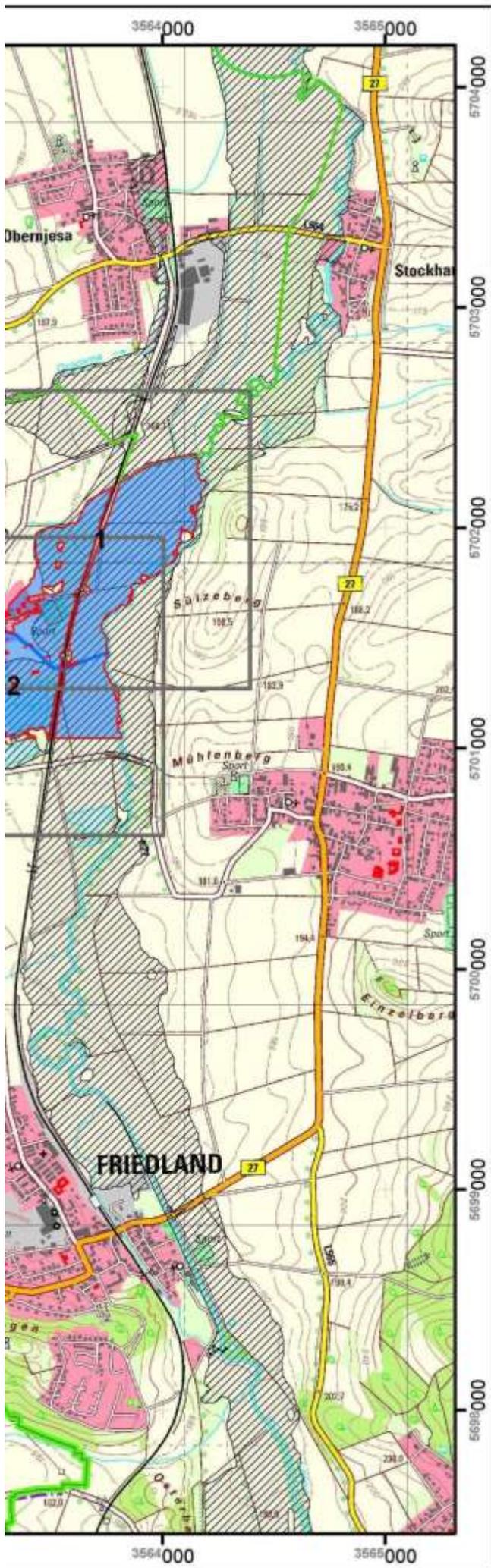
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 16.03.2016

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

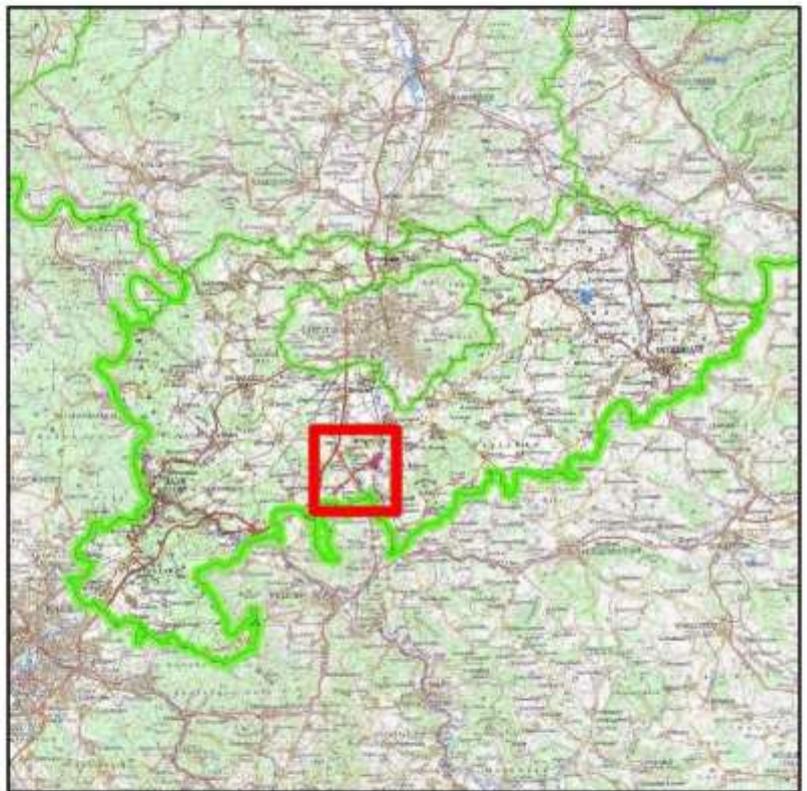




Überschwemmungsgebiet des Schneenbaches

Übersichtskarte

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 16.03.2016 - Aktenzeichen: 70 23 10 17 20



Legende

- | | |
|--|---|
|  Überschwemmungsgebiet
nachrichtlich |  Gewässerachse |
|  gesetzliches Überschwemmungsgebiet |  Gemeindegrenze |
| |  Landkreisgrenze |
| |  Landesgrenze |



1:25.000

Göttingen, 16.03.2016

Bernhard Reuter
Landrat

Datum der Bearbeitung: 10.02.2016

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2016



